

sperre, Wegwehrung¹. 'Vialacina' mag sprachlich wohl mit 'wegelagern' zusammenhängen, doch ist die Wegwehrung nicht mit der Wegelagerung in unserem Sinne, d. h. mit Ausrauben auf der Strasse zu identificieren.

Um die Anwendung dieser Glosse in 22, 4 erklären zu können, schlug Kern eine Interpretierung dieses Paragraphen vor, wonach 'sclosa' nicht allein dasselbe sei wie im Englischen 'sluice, floodgate', sondern auch den oberen Theil einer Schleuse, d. h. die Brücke in sich begreife, wie auch noch heute in Gegenden der Niederlande 'sluis' der übliche Ausdruck für eine schmale Brücke sei². So nach bedeute 'sclosam rumpere' nur 'den Weg zur Mühle zerstören'. Aber unter einer 'sclosa, exclusa' hat man sich gewiss noch nicht eine moderne Schleuse mit Brückensteg vorzustellen. Eine sehr hübsche, anschauliche Stelle bei Gregorius Turonensis zeigt, dass man unter 'exclusa de farinario' nur eine Vorrichtung im Flusse zur Stauung des Wassers verstand, die gerade nicht wegsam gewesen sein dürfte³. Ferner gebraucht die Lex Visig. für Schranken im Flussbette ausser 'exclusa' auch die Worte 'sepes', 'clausura', die für Zäune, Hecken u. a. gang und gäbe sind. Dabei scheint die 'exclusa' selber den prägnanteren Sinn einer den Fluss seiner ganzen Breite nach sperrenden

1) Vgl. Wilda S. 780 f. Auf Wegelagern stand eine höhere Busse als auf Wegewehren. Nach langobardischem Recht (Ed. Roth. 41, 14) zahlte man für jenes Vergehen die halbe Mordbusse, d. h. 450 Schillinge, für dieses nur 20. In der Lex Sal. wird das Ueberfallen ('adsallire') mit 62 $\frac{1}{2}$, nach einigen Handschriften sogar mit 200 Schillingen gebüsst (vgl. 14, 5 und 4. 17, 9), während für die Wegsperre nur eine Busse von 15 Schillingen gilt. Freilich wird in 14, 4 (B) das 'adsallire' dem 'vialacina' gleich-, in einigen Hss. allerdings auch nur parallelgestellt. Eine solche Uebertragung war leicht möglich, da man ohnehin die Wegsperre mit den dabei möglichen Thätlichkeiten in eins zusammenwarf (s. o. S. 280 Anm. 1). Sonst aber — so auch in Titel 17, wo zwar vom 'expoliare in via' die Rede ist, wozu aber B ausdrücklich das 'adsallire' hinzufügt — bestehen andere Glossen für den Ueberfall. Auch in 14 haben 1—4 nicht 'vialacina'; für ihre Ueberlieferung nimmt ohnedies der Umstand ein, dass sie hier eine gute Fassung haben, wogegen B an dieser Stelle anscheinend eine Kompilation zweier Paragraphen vollzieht. Für Waitz (Das alte Recht S. 6. 210) war 14, 4. 5 einer der schlagendsten Beweise für die Ueberlegenheit von A über B. Gewiss lassen die B-Hss. den ursprünglichen Charakter des gemeinsamen Archetypus nicht immer rein hervortreten, diesen wird man aus A und B gemeinsam zu finden haben.

2) A. a. O. § 122. 3) Liber vitae patrum MG. SS. rer. Meroving. IV, 734 f.: 'visum est ei molinum in ipso Angeris fluvii alveo stabilire; defixisque per flumen palis, adgregatis lapidum magnorum acervis exclusas fecit, atque aquam canale collegit, cuius impetu rotam fabricae in magna volubilitate vertere fecit . . .'